



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 27. März 2012

NKVF 04/2011

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Graubünden betreffend den Besuch der
Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter
in der Justizvollzugsanstalt Realta und
im Untersuchungsgefängnis Thusis
vom 3. und 4. Mai 2011**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 16. Juni 2011



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs.....	3
Zielsetzungen	3
Besuchte Institutionen.....	3
Gespräche und Zusammenarbeit.....	4
II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf betreffend die Justizvollzugsanstalt	
Realta	5
a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	5
b. Materielle Haftbedingungen - Infrastruktur.....	5
c. Soziale Betreuung der Insassinnen.....	6
d. Medizinische Versorgung	6
e. Kontakte zur Aussenwelt.....	8
f. Beschäftigungsangebot	9
g. Freizeit und Weiterbildung.....	10
h. Disziplinarregime und Sanktionen.....	10
i. Beschwerden und Gesuche	11
j. Personal.....	12
k. Regelungen und Information an die Insassen	12
l. Notfall- und Sicherheitskonzept	13
m. Ausländerrechtliche Administrativhaft.....	13
III. Gesamtbeurteilung der Justizvollzugsanstalt Realta	16
IV. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf betreffend das	
Untersuchungsgefängnis Thusis	16
V. Synthese der Empfehlungen.....	17



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter die Justizvollzugsanstalt (JVA) Realta und den Untersuchungsgefängnis Thuis besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), bestehend aus Alberto Achermann, Delegationsleiter, Elisabeth Baumgartner und Marco Mona und begleitet durch Talia Sheikh, Kommissionssekretariat besuchte die JVA Realta am 3. und 4. Mai 2011. Elisabeth Baumgartner und Marco Mona besuchten anschliessend am 4. Mai 2011 das Untersuchungsgefängnis Thuis.

Zielsetzungen

3. Das Ziel des Besuches der JVA Realta bestand darin, sich einen allgemeinen Überblick über die Situation der Inhaftierten zu verschaffen. Ein besonderes Augenmerk wurde in Einklang mit dem diesjährigen Schwerpunkt der Kommissionsarbeit auf die Bedingungen der Personen in Ausschaffungshaft gelegt. Der (unangekündigte) Besuch des Untersuchungsgefängnisses Thuis hatte keine besondere Zielsetzung und diente der allgemeinen Präventionsarbeit.

Besuchte Institutionen

4. Die JVA Realta wird als offene Anstalt (mit einer geschlossenen Abteilung) geführt und dient dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen. Seit April 2009 existiert eine gesonderte Abteilung für die ausländerrechtliche Administrativhaft (vor allem für Ausschaffungen des Kantons Tessin). Die Anstalt verfügt über 105 Vollzugsplätze, davon 79 Normalvollzugsplätze, 5 Plätze in der geschlossenen Abteilung, 4 Vollzugsplätze im Arbeitsexternat und 1 für Halbgefängenschaft, zusätzlich 16 Vollzugsplätze für die ausländerrechtliche Haft. Die Anstalt verfügt über 56 Mitarbeitende (insgesamt 52 Vollzeitstellen).
5. Bei Antritt unseres Besuches befanden sich 83 Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug und 11 Personen in Ausschaffungshaft. Weder die Plätze im Arbeitsexternat noch der Platz in Halbgefängenschaft waren besetzt. Bei den 83 Personen im Vollzug fanden sich 5 Personen mit vorzeitigem Strafantritt und 2 Personen mit einer Massnahme gestützt auf Art. 59 oder 64 StGB. Die Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug sind zum grössten Teil vom Kanton Zürich eingewiesen (55 Personen), lediglich 15 Personen vom Kanton Graubünden,

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>



weitere von den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Bern. Von den 11 Personen in Ausschaffungshaft wurden 10 durch den Kanton Tessin, 1 Person durch den Kanton Graubünden eingewiesen.

6. Die Haftplätze für Untersuchungsgefangene im Untersuchungsgefängnis Thusis waren zur Zeit des Besuches nicht besetzt.

Gespräche und Zusammenarbeit

7. Die Delegation der Kommission wurde zu Beginn des Besuches, am 3. Mai um 09.00 Uhr, vom Direktor Andrea Zinsli und seinem Stellvertreter, Herrn Jürg Räber, freundlich empfangen. Ebenfalls anwesend beim Gespräch war der Departementssekretär Justiz und Sicherheit des Departementes Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Herr Mathias Fässler. Nach einem ersten Gespräch mit der Direktion fand ein Rundgang durch die Anstalt und die Betriebe statt, inklusive der Aussenbetriebe (Gutsbetriebe, Gärtnerei). Die Delegation hatte unbeschränkten Zugang zu allen Gebäuden, Räumen und zu allen Mitarbeitenden und Insassen. Die Zusammenarbeit mit Direktion und Personal vor Ort gestaltete sich sehr gut und die Delegation dankt allen Beteiligten, namentlich dem Direktor und seinem Stellvertreter, die sich die beiden Tage zur Verfügung stellten.
8. Die Delegation konnte auch uneingeschränkt Einsicht in alle relevanten Register und Dokumente nehmen, namentlich in die elektronische Datenbank (GINA), in welcher sich u.a. ein Logbuch mit allen Vorfällen (z.B. Eintritte, besondere Vorfälle, Krankheiten) und die Agenda finden, und welche im Weiteren auf einzelnen elektronischen Blättern Angaben zu allen Insassen enthält. Ebenfalls im System finden sich Listen mit allen Disziplinar massnahmen oder die individuellen Kontoauszüge der Insassen. Die Datenerfassung erscheint korrekt und es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte für fehlende Einträge.
9. Die Delegation hatte während ihres zweitägigen Besuches Gelegenheit, neben dem Direktor und seinem Stellvertreter mit 12 Abteilungsleitern und Betreuern zu sprechen, zudem mit dem römisch-katholischen und dem evangelisch-reformierten Seelsorger. Alle Fragen der Delegation wurden offen und ausführlich beantwortet. Die Delegation führte mit 25 Insassen Gespräche.
10. Der Besuch in der JVA Realta war zuvor angekündigt worden.
11. Der Besuch im Untersuchungsgefängnis Thusis erfolgte unangekündigt. Der Posten war bei Ankunft der Delegation nicht besetzt, weil die diensttuenden Beamten im Einsatz waren. Es dauerte aber kaum 10 Minuten bis die Herren Casutt und Graf eintrafen und den Zellentrakt öffneten.



II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf betreffend die Justizvollzugsanstalt Realta

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

12. Der Delegation wurde während ihres Besuches in der JVA Realta kein Fall von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder von Misshandlung durch das Personal gegenüber Insassen gemeldet, noch gab es indirekte Hinweise auf solche Misshandlungen.

b. Materielle Haftbedingungen - Infrastruktur

13. Die Zellentrakte der Anstalt sind zwischen 1999 und 2004 saniert worden. Die Anstalt zeigt sich als freundlicher Bau, die Räumlichkeiten sind sauber und ordentlich. Die Zellen verfügen über Tageslicht und Frischluftzufuhr. Von der Grösse her entsprechen die Zellen im Trakt 1 mit 8.5 m² nicht den Vorschriften des Bundes für Einzelzellen (10 m²). Das Bundesamt für Justiz akzeptiert die Zellengrösse, da nur während der Nacht ein Einschluss gilt (gemäss Angaben OSK-Reporting Grundleistungen im offenen und geschlossenen Strafvollzug, Stand Januar 2011).²
14. Die Betriebsgebäude, namentlich die Gutsbetriebe, die Gärtnerei, die Schreinerei und die Metzgerei, hinterliessen einen guten Eindruck.
15. Zwischen 21.45 Uhr und 06.30 Uhr gilt von Montag bis Freitag Zimmereinschluss; am Wochenende dauert der Einschluss bis morgens um 07.15 Uhr.
16. Die Mahlzeiten werden in einem Esszimmer eingenommen, welches zweckmässig und sauber ist. Die Qualität des Essens wurde von den Insassen sehr unterschiedlich beurteilt. Die Delegation nahm ein Mittagessen in der Anstalt ein und hat dabei keinerlei Mängel festgestellt.
17. Den Insassen steht ein gut eingerichteter Fitnessraum zur Verfügung. Für Besuche steht ein Besuchszimmer zur Verfügung. Dieses ist sehr freundlich, ebenerdig gelegen mit Fenster auf die Aussenseite und angemessen eingerichtet. Ebenso entsprechen die Duschräume und die Aufenthaltsräume einem guten Standard.
18. Die materiellen Haftbedingungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen (zur Ausschaffungshaft siehe unten lit. m) entsprechen damit den geltenden internationalen und nationalen Standards, mit Ausnahme der zu kleinen Zellen.
19. Die Delegation unterhielt sich mit der Anstaltsleitung und den Verantwortlichen für den Strafvollzug im Kanton Graubünden über die Pläne für eine Erweiterung der Anstalt in Cazis (d.h. ein Neubau neben der Anstalt Realta) bei gleichzeitiger Schliessung der Anstalt Sennhof, dies im Rahmen der Planungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats. Diskutiert

² Vgl. die Richtlinien für die Bemessung der Baubeiträge des Bundes (Bemessungs-Richtlinien), Stand 01.01.2011; Bausubventionskonferenz.



wurden insbesondere Pläne für eine Abteilung für alte Insassen in geschlossenem Vollzug³. Die Kommission begrüsst diese Stossrichtung.

c. Soziale Betreuung der Insassinnen

20. Gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB muss gemeinsam mit den Insassen ein Vollzugsplan erstellt werden. Dies ist Aufgabe des Sozialdienstes in der JVA. Für die Vollzugsplanung bestehen Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 7. April 2006.
21. Arbeit und Struktur des Sozialdienstes machen einen sehr guten Eindruck, ebenso die Seriosität, mit der die Vollzugsplanung für jeden einzelnen Insassen angegangen wird. Die Tatsache, dass in den Gesprächen einzelne Insassen zum Ausdruck brachten, dass sie von ihrem Vollzugsplan nicht viel halten, hat zweifellos nicht der Sozialdienst zu verantworten.
22. Der Sozialdienst unterstützt gemäss den „Informationen für Insassen“ die Insassen in verschiedenen Lebensbereichen wie Information über Ämter und Sozialversicherungen, Beratung und Stützung bei persönlichen Krisen, bei Beziehungsproblemen, Vermittlung von Fachstellen, Unterstützung bei Wohn-, Arbeits- oder Lehrstellensuche, bei der Schuldensanierung, bei Tataufbereitung und Wiedergutmachung oder bei der Vermittlung von Lernprogrammen. Insassen können jederzeit ein Gesuch um eine Besprechung schriftlich einreichen. Für Kurzauskünfte besteht täglich ein Zeitfenster von 20 Minuten (zusätzlich zweimal pro Woche 45 Minuten) ohne Voranmeldung.
23. Insgesamt ist die Betreuung durch den Sozialdienst als sehr gut zu beurteilen. Sie hatte sich offenbar in den letzten Jahren angesichts einer Umwälzung der Charakteristika der Insassen (Herkunft, Deliktsbereiche, berufliche Hintergründe) an die veränderten Umstände anzupassen.
24. Die Seelsorge in der JVA Realta wird von einem reformierten Pfarrer, der am Montag nachmittags und abends die Anstalt besucht (plus auf Abruf/nach Terminvereinbarung), und von einem katholischen Priester, der nur alle 14 Tage in der Anstalt ist (auch hier sind Terminvereinbarungen möglich) wahrgenommen. Seltener werden seelsorgerische Angebote für Muslime organisiert.

d. Medizinische Versorgung

25. Die Delegation führte ein Gespräch mit der Leiterin des Gesundheitsdienstes und liess sich die der Gesundheitsversorgung dienende Infrastruktur zeigen. Der interne Gesundheitsdienst verfügt über 130 Stellenprozent (bis vor kurzem nur 100 Stellenprozent), die sich auf 3 Personen aufteilen. Der Gesundheitsdienst ist verantwortlich für die Eintrittsuntersuchung, die Vermittlung für Arztvisiten und die Bereitstellung der Medikamente für die Insassen. Für die Leiterin ist der Personalbestand seit der Aufstockung auf 130 Stellenprozent ausreichend.

³

Vgl. dazu die Antwort der Regierung auf die Anfrage Felix betreffend Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Graubünden, Wortlautprotokoll aus der Junisession 2011 des Grossen Rates, S. 1011f.



26. Neu eintreffende Personen werden von einem/r Vollzugsbeamten/beamtin über die Regeln der Anstalt informiert und erhalten die Hausordnung und weitere relevante Informationen ausgehändigt. Ein Delegationsmitglied war bei einem Aufnahmegespräch dabei. Es handelte sich um eine Person, die für eine heroingestützte Behandlung angemeldet war. Das beobachtete Aufnahmegespräch war respektvoll, konnte aber wegen der beschränkten Aufnahmefähigkeit des neuen Insassen (wegen Entzugerscheinungen) nicht in voller Länge vollzogen werden. Ein längeres Gespräch werde folgen, wenn der Mann wieder aufnahmefähig sei.
27. Die Arztvisite durch den Gefängnisarzt findet wöchentlich am Mittwochmorgen statt. Insassen müssen sich bis Dienstagmorgen beim Gesundheitsdienst anmelden. Termine für den Zahnarzt sind am Schalter anzumelden. Physiotherapie im Haus findet nach ärztlicher Verordnung statt. Termine beim Psychiater/Therapeut sind beim Sozialdienst anzumelden. Die Anstalt pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der nahe gelegenen Klinik Beverin. Diese Klinik besorgt auch den forensischen Dienst (forensische Psychiatrie) in der JVA Realta. Im Notfall werden Patienten in eine Klinik überführt oder zu einem Arzt gebracht.
28. Die JVA Realta bietet neben methadongestützter Behandlung auch die heroingestützte Behandlung für Personen mit schwerer Drogenabhängigkeit an, mit Unterstützung des Forensischen Dienstes. Aktuell befinden sich mehrere Insassen in diesem Programm. Die JVA Realta hat im März 2009 „Grundsätze und Leitlinien im Umgang mit Suchtmittelabhängigen im Strafvollzug“ erlassen. Dieses Behandlungsangebot steht drogenkonsumierenden Männern offen, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden und diese in der JVA Realta vollziehen. Die Behandlungen können während des Strafvollzugs aufgenommen werden. Mit einer ärztlichen Überweisung können vor Strafantritt bestehende Behandlungen weitergeführt werden. Für die Aufnahme in die heroingestützte Behandlung gelten folgende Bedingungen: mindestens eine 2 jährige, nachweisbare Heroinabhängigkeit; mindestens 2 gescheiterte anerkannte Behandlungsversuche; Defizite im medizinischen, psychologischen oder sozialen Bereich, die auf den Drogenkonsum zurückzuführen sind; Zustimmung der einweisenden Behörde.
29. Den Insassen wird ein Merkblatt über HIV-Infektion und AIDS abgegeben, welches über Übertragungsformen und –risiken, Vorsichtsmassnahmen, Kondom- und Spritzenbezug und über das Vorgehen bei Kontakt mit einer offenen Wunde informiert.
30. In der Anstalt gibt es einen frei zugänglichen Spritzenautomat, von welchem die Insassen die Spritzen selbst beziehen können. Bei Eintritt erhält gemäss dem oben erwähnten Merkblatt jeder Insasse eine Hausapotheke und Kondome.
31. Der Umgang mit Suchtkranken und die Behandlung, die Information und die Präventionsinstrumente in der JVA Realta sind nach Auffassung der Kommission vorbildlich.
32. Insgesamt besteht gemäss Gesundheitsdienst ein gutes Klima im Haus, auch mit den Insassen. Was den Umgang mit den Insassen betrifft, räumt die Leiterin ein, dass Einzelne unter Umständen nicht zufrieden seien, wenn sie nicht zur Arztvisite angemeldet würden, wenn der Gesundheitsdienst dies nicht als notwendig erachtet. Insistiere allerdings ein Insasse auf eine Untersuchung durch den Arzt, würde dies in aller Regel erlaubt. Teilweise gebe es bei



Fremdsprachigen sprachliche Barrieren, und es sei schwierig, mit den Insassen zu kommunizieren.

33. Das Gespräch mit der Anstaltsdirektion und den Behörden hat gezeigt, dass sich die Verantwortlichen der Problematik des Umgangs mit fremdsprachigen kranken Insassen bewusst sind. Die Anstaltsleitung hat versichert, bei ernsthaften Kommunikationsschwierigkeiten würden durch Vermittlung des Migrationsamtes Übersetzerinnen aufgeboten. Die Delegation diskutierte mit den Behörden des Kantons Graubünden auch Möglichkeiten, bei Dringlichkeit und in weniger gravierenden Fällen auf den neuen Telefondolmetscherdienst zurückzugreifen, der vom Bundesamt für Gesundheit initiiert worden ist.
34. Die Medikamentenabgabe wird vom Gesundheitsdienst vorbereitet, die Medikamente werden aber vom Betreuungs- und Sicherheitsdienst abgegeben. Dies wirft in Bezug auf das Arztgeheimnis gewisse Fragen auf. Schwerwiegender ist aber das Risiko einer falschen Abgabe der Medikamente. Die Leiterin des Gesundheitsdienstes hat gewisse Bedenken in dieser Hinsicht ausgedrückt, auch weil eine Vielzahl von Medikamenten für eine Vielzahl von Insassen jeweils durch andere Betreuer abgegeben werden, was schnell zu einer Verwechslung führen kann. Gemäss Aussagen eines Insassen ist tatsächlich eine Verwechslung passiert, indem dieser Person ein falsches Medikament verabreicht wurde.
35. Von Insassen wurden der Delegation einige Fälle geschildert, in welchen die medizinische Versorgung als ungenügend erachtet wurde, insbesondere in Notfallsituationen. So stand nach einem epileptischen Anfall eines Insassen keine fahrbare Liege zur Verfügung, so dass die Person behelfsmässig transportiert werden musste. Die JVA Realta hat sich in der Zwischenzeit eine fahrbare Liege besorgt. Ein anderer Insasse, der vor Kurzem in die Anstalt eingetreten war und offensichtlich Schmerzen am Bein hatte, klagte, er habe keinen Termin beim Gesundheitsdienst bzw. Arzt erhalten. Die Abklärung durch die Direktion ergab, dass es sich offenbar um ein Missverständnis gehandelt hatte bzw. der Insasse sich irrtümlich nicht beim Gesundheitsdienst gemeldet hatte. Ein weiterer Insasse klagte, er habe bei der Verhaftung seine Brille verloren und trotz einem Rezept, das er bei sich habe, keine Brille erhalten, obwohl er sehr wenig sehe. Die Delegation hat den Fall an die Direktion weitergeleitet.

e. Kontakte zur Aussenwelt

36. Nach zwei Wochen Aufenthalt kann pro Wochenende ein Besuch empfangen werden. Die Hausordnung sieht Ausnahmen vor, wenn der Besuch zu den üblichen Zeiten (am Wochenende) nicht möglich ist. Empfangen werden dürfen miteinander drei Erwachsene und zwei Kinder. Die Hausordnung enthält eine umfassende Regelung, welche den vom Bundesgericht statuierten Mindestanforderungen entspricht.
37. Das Besuchszimmer entspricht den Anforderungen, die in einer offenen Vollzugsanstalt zu stellen sind (siehe auch oben Ziff. 16).
38. Es stehen im Haus Telefonanlagen zur Verfügung. Diese stehen zwar an Orten, wo eine ungestörte Kommunikation nicht ohne Weiteres möglich ist (z.B. Gang im Zellentrakt). Von den Insassen hat die Delegation aber keine entsprechenden Beschwerden gehört. Mehrere Insassen haben allerdings bemerkt, dass die Telefonate sehr teuer seien. Gemäss Angaben der



Direktion werden die normalen Telefongebühren der Swisscom verrechnet und keinerlei Sondergebühren. Die subjektive Empfindung dürfte daher rühren, dass viele Insassen ins Ausland telefonieren.

39. Gemäss anstaltsinternen Weisungen darf ein Paket zu je max. 3 kg zweimal im Monat in Empfang genommen werden. Die Hausordnung bestimmt lediglich, dass der „Empfang von Paketen zugelassen werden kann“ und die Pakete vor der Aushändigung kontrolliert werden. Gemäss Weisungen sind Alkohol, Drogen, gewisse Lebensmittel und Geld in Paketen nicht zulässig. Ein Insasse, der sich in der geschlossenen Abteilung befand, als die Delegation die Anstalt besuchte, beklagte sich, dass seine Post zu rigoros kontrolliert werde. Zum Teil erhalte er bestellte Unterlagen nicht und es werde ihm nicht erklärt, weshalb dies der Fall sei. Diese Beschwerde wurde im Schlussgespräch mit der Direktion erwähnt
40. Gemäss Hausordnung darf Geld nur über das PC-Konto überwiesen werden, nicht in bar. Geld, das offen in Paketen, Briefen beigelegt wird, wird dem Sperrkonto des Insassen zugewiesen, verstecktes Geld fliesst in den Insassenfonds.
41. Die JVA Realta regelt in ihrer Hausordnung und den Weisungen die Einzelheiten für Ausgang und Urlaub (Beziehungsurlaub, Sachurlaub und Sonderurlaube bei guter Führung), die den gesetzlichen Anforderungen genügen.
42. **Es wäre zu prüfen, ob angesichts der geographischen Lage der JVA Realta der Urlaub bei Personen mit besonders langem Anreiseweg zum Wohnort nicht entsprechend verlängert werden sollte, wobei eine grobe Kategorisierung ohne Weiteres möglich wäre (z.B. Reisezeit von weniger oder mehr als zwei Stunden). Zweck des (Beziehungs-) Urlaubes ist primär die Pflege der Beziehungen zu Familie und Umfeld. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollten Insassen daher ähnlich viel Zeit für die Pflege ihrer Kontakte haben dürfen, unabhängig von ihrem Wohnort.**

Die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006 lassen nach Auffassung der Kommission den Anstalten einen gewissen Spielraum, indem die Frage der Anrechnung der Reisezeit nicht explizit geregelt ist.

f. Beschäftigungsangebot

43. Die JVA Realta bietet eine Vielzahl von Arbeitsmöglichkeiten, wobei die Arbeitsplätze den Insassen zugewiesen werden. Arbeitsbereiche sind namentlich: Tierhaltung, Gärtnerei, Schreinerei, Acker- und Feldbau, Obstbau, Holzplatz, Metzgerei, Agrowerkstatt, Küche, Wäscherei und Hausdienst.
44. Für Insassen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit besteht ein Integrationsprogramm als Tages- und Beschäftigungsstruktur mit dem Ziel der längerfristigen Integration in Wohn-, Tages- und Beschäftigungsstrukturen nach dem Strafvollzug.
45. Die Arbeitszeiten dauern von 07.30 bis 11.50 Uhr und von 13.00 bis 17.10 Uhr, die tägliche Arbeitszeit beträgt somit 8 ½ Stunden.
46. Die befragten Insassen äusserten sich zumeist zufrieden mit der Arbeit. Die Delegation konnte sich von der Qualität des Beschäftigungsangebotes überzeugen und hält dieses für vorbildlich.



g. Freizeit und Weiterbildung

47. Die Insassen verfügen über ein genügendes Freizeitangebot. Der vielgelobte Verantwortliche für die Freizeitaktivitäten orientierte die Delegation über das Sport- und Freizeitangebot, welches in unterschiedlichem Masse in Anspruch genommen werde. Das Wochenprogramm, welches für die Periode des Besuches durch die Delegation galt, sah z.B. jeweils am Abend ab 19h Fussballtraining (Montag), Berglauftraining und Nordic Walking (Dienstag), Veloausfahrt (Mittwoch), Fussballtraining (Donnerstag) vor.
48. Im internen Hof und in den Aufenthaltsräumen können die Insassen verschiedenen Aktivitäten (Boccia, Fussball, Unihockey, Freizeitwerkstätten) nachgehen oder Kontakte pflegen. Fernsehen und Computer (anstaltseigene PCs; in der Regel ohne Internetverbindung) sind in den Zellen erlaubt. Ausserdem steht ein Fitnessraum zur Verfügung.
49. Die Verwendung elektronischer Geräte und die Benützung des Fernsehens ist in der Hausordnung geregelt (Art. 20ff). Der Fernseh-Empfang ist während der Arbeitszeit, bei Krankheit oder bei Disziplinierungen unterbrochen. Einige der Insassen beschwerten sich über diese Unterbrechung bei Krankheit, da ihnen damit unterstellt werde, dass sie sich nur drücken wollten. Gemäss Direktion soll die Unterbrechung des TV-Empfangs genau dieser Tendenz entgegenlaufen. Vereinzelt wurde von Seiten der Insassen auch moniert, dass Spielkonsolen der neuesten Generation (Play-Station mit Internetverbindung) nicht erlaubt sind.
50. Gemäss den anstaltsinternen Richtlinien können zur Förderung der beruflichen Integration Insassen unter bestimmten Voraussetzungen an Aus- und Weiterbildungskursen ausserhalb der JVA Realta teilnehmen. Sind die Bedingungen erfüllt, entscheidet die Vollzugsplanung Realta auf Antrag des Sozialdienstes in Absprache mit der einweisenden Behörde.
51. Die JVA Realta ist am Programm Bildung im Strafvollzug (BiSt) beteiligt. Das Projekt hat zum Ziel, mittels Basisbildung Menschen im Strafvollzug bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt zu unterstützen. Die Schwerpunkte des Bildungsprogramms liegen allgemein auf Alltagsthemen und Lebensfragen, allgemeinbildenden Themen und Zeitgeschehen; individuell im Bereich der Sprache (mündlich/schriftlich), der Mathematik und des Umgang mit dem PC. Die Anstalt verfügt über 24 Weiterbildungsplätze (4 Gruppen à 6 Personen). Die Bildung findet wöchentlich an einem halben Tag statt und die Unterrichtszeit gilt als Arbeitszeit.
52. Ein Insasse bemängelte, dass das Bildungsprogramm nur für Personen mit geringem Bildungsniveau geeignet sei und die Angebote im Bereich Basiswissen angesiedelt seien.
53. Gemäss Auskünften der Direktion und Informationsschriften ist es möglich, in der Anstalt eine Lehre zu absolvieren. Berufslehren in den Bereichen Gärtner, Metzger, Obstbauer, Schreiner und Koch möglich. Aktuell ist niemand in der Berufslehre. Diplomkurse werden als Staplerfahrer und im Bereich Baumschnitt angeboten.

h. Disziplinarregime und Sanktionen

54. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Hausordnung sind bundesrechtskonform. Die Sanktionen sind in den Art. 37ff des kantonalen Justizvollzugsgesetzes und in Art. 102ff der Justizvollzugsverordnung geregelt. Die Hausordnung selbst wiederholt die gesetzliche Regelung



nicht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Informationsgehaltes der Hausordnung könnte *es wünschenswert sein, die Disziplinarstrafen auch in der Hausordnung aufzuführen*, da nur diese in andere Sprachen übersetzt ist. In den anstaltsinternen Weisungen ist der Sanktionenkatalog indessen ausführlich beschrieben.

55. Die strengste Sanktion ist gemäss Gesetz der Arrest bis zu 20 Tagen, die zweitstrengste der Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen.⁴ Im Arrest ist der tägliche Aufenthalt im Freien von 60 Minuten gewährleistet. Als Lektüre erlaubt ist gemäss den Weisungen nur die Bibel und ein Buch aus der Bibliothek.
56. Der anstaltsinterne Sanktionenkatalog sieht als strengste Sanktionsmöglichkeit 10 Tage Arrest bei Waffenschmuggel oder –besitz vor, 9 Tage Arrest bei der dritten Flucht, 8 Tage plus Versetzung bei Tötlichkeiten gegenüber Personal. Gemäss Direktion übersteigen die Arreststrafen in der Praxis selten 5 Tage.
57. Die Delegation verlangte Einsicht in das Register der Disziplinarstrafen. In den ersten 4 Monaten (vom 1.1.2011 bis zum 4.5.2011) wurden insgesamt 108 Sanktionen verhängt, davon u.a. 11x Arrest, 14x Geldstrafen und 14x Zellenarrest und 4x Zelleneinschluss und 53 schriftliche Verweise. Häufigster Grund für die Sanktionen waren verspäteter oder wiederholt verspäteter Arbeitsbeginn (48), Verstösse gegen die Rauchordnung (14), Besitz von Drogen (7), verspätete Rückkehr vom Urlaub (6), Tötlichkeit gegen Insassen (5) und Flucht (4) bzw. Fluchtversuch (3). Ca. 50 Personen waren von den 108 Sanktionen betroffen. Die der Delegation vorliegende Liste der Sanktionen in den ersten 4 Monaten des Jahres zeigt, dass die längste ausgesprochene Arreststrafe 9 Tage dauerte, weitere 7 und 6 Tage.
58. Die Delegation besichtigte die beiden Arrestzellen, die nicht besetzt waren. Die Zellen waren sauber und zweckmässig und genügen den Standards. Eine Zelle war im Sinne eines Versuches rosa gestrichen; die Farbe soll beruhigend auf die Insassen wirken.
59. Der Direktor übt die Disziplinargewalt aus, er kann sie an die Bereichsleitungen in deren Zuständigkeitsbereich delegieren.

i. Beschwerden und Gesuche

60. In Bezug auf Beschwerden – sei es von Insassen gegen Massnahmen, sei es vom Personal gegenüber Vorgesetzten – ist die Regelung in der Hausordnung nicht sehr klar (Art. 14 der Hausordnung JVA Realta). Gemäss dieser Bestimmung werden bei Uneinigkeit unter den Insassen oder bei Beschwerden gegen das Personal diese „durch eine persönliche Aussprache bereinigt“. Bleibe die Unterredung fruchtlos, „kann der Direktion innert 10 Tagen eine Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen zu beantworten“. Beschwerden gegen Entscheide der Direktion können wiederum innert 10 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Amt angefochten werden. Gespräche mit Insassen wie auch mit dem Personal haben gezeigt, dass die Betroffenen über den einzuschlagenden Weg kaum bzw. nicht orientiert sind. Gemäss Mitarbeitenden werden Probleme an den Vollzugs-

⁴

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (JVG) vom 27. August 2009, Art. 38.



sitzungen diskutiert, ev. werden Gespräche mit den Beteiligten gesucht. Insassen brachten vor, ihre Beschwerden würden nicht weiterverfolgt.

61. **Die Kommission empfiehlt, ein formelleres Verfahren mit Rechtsmittelbelehrung einzuführen und eingehende Beschwerden zu registrieren. Eine Erfassung dürfte dem Qualitätsmanagement dienlich sein.**

j. Personal

62. Für die Auswahl und Anstellung von Personal des Justizvollzugs und für deren Aus-, Fort- und Weiterbildung bestehen Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates vom 1. Mai 2004, die Grundlage bieten für eine zeitgemässe Personalpolitik.
63. In den Gesprächen haben verschiedene Mitarbeitende festgehalten, dass das Arbeitsklima und die Arbeitsorganisation (sehr) gut seien und die Weiterbildung des Personals gefördert werde, auch wenn diese in einzelnen Fällen aufgrund der Arbeitsbelastung nicht in Anspruch genommen wurde. Vereinzelt wurde moniert, es wäre wünschenswert, etwas weniger in die Technik, dafür mehr in die Leute zu investieren; der Personalbestand sei eher an der unteren Grenze.
64. In der JVA Realta finden wöchentliche Vollzugsplansitzungen statt, die die Direktion und die Leiter und Leiterinnen der verschiedenen Abteilungen (Vollzug, Sozialdienst, Betreuungs- und Sicherheitsdienst), die SozialarbeiterInnen, die Sachbearbeiter Urlaube/Leitung Freizeit und Sport, die Leitung Integrationsprogramme, den Gesundheitsdienst und die Lehrperson Bildung im Strafvollzug zusammenbringen. Mitarbeitende können zudem ein „Insassen-Time-Out“ verlangen und Probleme mit einzelnen Personen mit dem beteiligten Personal diskutieren (2x wöchentlich). Schliesslich finden monatliche Auswertungssitzungen (mit Personal Arbeitsbereiche, Sozialdienst, Betreuungs- und Sicherheitsdienst) statt, an welchen Entwicklungen von Insassen diskutiert und Ziele und Massnahmen beschlossen werden.
65. Von Mitarbeitenden wurde besonders die Möglichkeit der „Time-Out-Sitzungen“ lobend erwähnt. Auch positiv sei der Wochenenddienst, da hier andere Arbeitsbereiche und andere Mitarbeitende kennengelernt werden.
66. Der Delegation erschien der Umgangston zwischen Personal und Insassen im Allgemeinen respektvoll. Die Delegation vernahm indessen vereinzelt Klagen von Insassen, die sich diskriminiert und rassistisch behandelt gefühlt hätten. Die Delegation konnte selbst keine solchen Behandlungen feststellen.

k. Regelungen und Information an die Insassen

67. Neben dem kantonalen Justizvollzugsgesetz und der ausführenden Verordnung sind die Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates bzw. der Ostschweizer Strafvollzugskommission einschlägig.
68. Die Insassen erhalten bei Eintritt eine „Kurzinformation zum Eintritt in die JVA Realta“ und eine Vielzahl von Broschüren, Merkblättern und Reglementen. Die Hausordnung liegt in deutscher, italienischer, englischer und französischer Sprache vor.



69. Die Hausordnung, die Informationsschriften, Merkblätter, Regelungen und anstaltsinternen Weisungen sind übersichtlich, aktuell gehalten, sehr vollständig und klar. Weisungen bestehen in den Bereichen Unterbringung, Arbeit, Beziehungen zur Aussenwelt, Sicherheit und Kontrolle, Drohungen und Tätlichkeiten, Allgemeine Verbote, Termine und Vollzugsplanung. Ein Kapitel widmet sich der Disziplinarordnung und dem Sanktionenkatalog. Im Weiteren gibt es mehrere Merkblätter für neu eintretende Insassen (Kurzinformation Eintritt, Merkblatt HIV –Hepatitis, Sozialdienst-Informationen, Seelsorge, Bildung, Speisesaal-Regelung); mehrere Informationsblätter zu Freizeit und Weiterbildung; Regelungen zum Insassenfonds; Regelungen zum Arbeitsexternat und zu Anstaltsbesichtigungen. Zwei Informationen/Merkblätter befassen sich mit Einweisungen in das Kantonsspital Chur und mit der Belegung der Gefangenzelle in diesem Spital.
70. Eine besondere Hausordnung mit einer Weisung zum Tagesablauf besteht für die ausländerrechtliche Administrativhaft. Soweit ersichtlich, besteht diese Hausordnung nur in deutscher und italienischer Sprache.
71. **Es wäre zu prüfen, welche Regelungen neben der Hausordnung sinnvollerweise in anderen Sprachen zugänglich gemacht werden sollten bzw. könnten. Die Hausordnung für die Ausschaffungshaft sollte neben der deutsch- und italienischsprachigen Fassung mindestens auch auf Englisch und Französisch vorliegen.**

I. Notfall- und Sicherheitskonzept

72. Es besteht ein umfassendes Notfall- und Sicherheitskonzept, Stand April 2011, welches auf über 70 Seiten Verhaltensanweisungen und Vorkehrungen für verschiedene Notfälle enthält. Es legt die Verantwortlichkeiten fest und installiert ein Notfallteam, welches bei einem entsprechenden Ereignis in Aktion tritt. Es orientiert über die Objekte, Fluchtwege, Massnahmen bei Brand usw. Das Konzept scheint umfassend und sorgfältig erarbeitet. Es ist vertraulich.

m. Ausländerrechtliche Administrativhaft

73. Zur Zeit des Besuches befanden sich 11 Personen in Ausschaffungshaft in der Anstalt. Die Insassen sind wie vom Gesetz (Art. 81 Abs. 2 AuG⁵) vorgeschrieben von den anderen Insassen getrennt untergebracht. Sie belegen Einzelzellen, die den Anforderungen genügen. Von den 11 Insassen waren sechs zum Zeitpunkt des Besuches weniger als einen Monat in Haft, zwei weniger als 3 Monate. Zwei Personen sasssen seit über 11 Monaten ein, eine weitere Person gar seit beinahe 18 Monaten.
74. Anders als die übrigen Insassen, die sich in der offenen Anstalt relativ frei bewegen können und sich genügend an der frischen Luft aufhalten dürfen, unterstehen die Personen in Ausschaffungshaft teilweise einem strikteren Regime. Zwar räumt ihnen die Hausordnung für die ausländerrechtliche Administrativhaft vom 31. März 2009 gegenüber den anderen Insassen

⁵ SR 142.20, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG).



einige geringere Erleichterungen ein (z.B. betr. Mitnahme persönlicher Gegenstände, Erhalt von Geschenken), insgesamt unterscheiden sich die Hausordnungen für die verschiedenen Insassengruppen aber nur wenig.

75. Die Insassen können sich in Gemeinschaftsräumen aufhalten, die im Allgemeinen frei zugänglich sind. Zudem steht ein Fitnessraum zur Verfügung, der täglich während ca. 4 1/2 Stunden zugänglich ist (am Wochenende länger). Indessen gilt – was der Weisung „Tagesablauf VASH“ vom 1. August 2009 (Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft) entnommen werden kann und durch den Augenschein vor Ort bestätigt wurde – folgende Einschränkung: Zwischen 11.45 und 13.15 Uhr (Mittagessen) und 16.40 bis am nächsten Morgen um 07.15 Uhr gilt Zelleneinschluss. Am Wochenende können die Insassen insgesamt nur während 6 ¼ Stunden ihre Zellen verlassen, d.h. verbleiben während 17 ¾ Stunden in der Zelle. Frühstück, Mittagessen und Abendessen werden in der Zelle eingenommen.
76. Beim Spazierhof, welcher der Geltendmachung des Anspruches auf täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde dient, handelt es sich um einen teilweise überdachten, teilweise übergitterten Innenhof von schätzungsweise 4.5 x 9.5 Meter Grösse, wobei nur etwa über der Hälfte des Innenhofes der Himmel sichtbar ist. Der Spazierhof ist mit Tischtennistisch und Fussballtisch ausgestattet.
77. Gemäss den Feststellungen des Bundesgerichts, welches Anforderungen an die ausländerrechtliche Haft aus Verfassung und Gesetz ableitet (vgl. etwa BGE 122 II 299, 122 II 49 E. 5, BGE 2A.545/2001), geht es bei der ausländerrechtlichen Haft einzig um die Sicherung des Wegweisungsverfahrens und den Vollzug des entsprechenden Entscheids. Die ausländerrechtlich begründete Administrativhaft muss in geeigneten Räumen vollzogen werden; die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden; soweit möglich haben die Inhaftierten Anspruch auf geeignete Beschäftigung (Art. 13d Abs. 2 ANAG; heute Art. 81 Abs. 2 AuG). Die Trennung von Ausländern in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft von andern Häftlingen soll äusserlich zeigen, dass die Haft nicht wegen des Verdachts einer Straftat angeordnet wurde, sondern einen rein administrativen Hintergrund hat. Diesem Gebot entsprechen gemäss Bundesgericht am besten spezifisch auf die Bedürfnisse der ausländerrechtlichen Haft eingerichtete Gebäulichkeiten. Eine Trennung auf der Ebene der Zellen genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht, wohl aber die Unterbringung in getrennten Abteilungen derselben Anstalt, wenn die getroffene Lösung dem Zweck der getrennten Unterbringung Rechnung trage und ein *abweichendes freieres Haftregime (Gemeinschaftsräumlichkeiten, Besuchsausübung, Freizeitaktivitäten)* zulässt (BGE 122 II 49 E. 5). Gewisse unvermeidliche Überschneidungen bei der Benützung der Infrastruktur müssten sich dabei auf ein Minimum beschränken. Dem Häftling müsse in diesem Sinn nebst einer geeigneten Unterbringung ein täglicher einstündiger Spaziergang im Freien gewährt werden, ohne dass er dabei mit Untersuchungshäftlingen in Kontakt komme. Zudem sei ihm "soweit möglich", d.h. im Rahmen der den Behörden zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten, eine geeignete Tätigkeit anzubieten, wenn er sich um diese aktiv bemühe; bei kurzer Haftdauer kann hiervon abgesehen werden. Diese Rechte dürften soweit beschränkt werden, als dies zur Gewährleistung des Haftzwecks und zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Anstaltsbetriebs nötig sei (BGE 122 II 299 E. 3b).



78. Was den Spaziergang „im Freien“ betrifft, hat das Bundesgericht die Bedeutung der „befreienden Wirkung“ des Spazierganges betont, welcher den Inhaftierten „ein Gefühl von Freiheit wenigstens für kurze Zeit“ vermitteln solle (BGE vom 23. August 1994 i.S. K.M., Schüpfheim). In einem Entscheid vom 6. August 2010 i.S. E (VGE 100.210.279; BVR 2010 S. 529ff). hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern betreffend die Ausschaffungshaft im Regionalgefängnis Bern ausgeführt, „namentlich der einstündige nur in einem kleinen, von hohen Mauern umgebenen und mit Stacheldraht überdeckten Spazierhof“ ohne weitere Möglichkeiten, sich im Freien aufzuhalten oder zu betätigen, vermöge bei längerer Haftdauer den Mindestanforderungen nicht zu genügen (E. 6.4.4. und 6.4.5). Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit gilt zudem, dass die Dauer der Haft von Bedeutung ist: Je länger diese andauert, desto weniger einschneidend haben die Freiheitsbeschränkungen auszufallen; bei lediglich kurzer Haft sind weitergehende Restriktionen zulässig (BGE 122 II 399 E. 3b).
79. **Die Kommission ist gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung der Auffassung, dass bei längerer Haftdauer, d.h. spätestens nach drei Monaten, die Haftbedingungen im Ausschaffungstrakt der JVA Realta den grundrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen nicht zu genügen vermögen. Dies betrifft insbesondere die Gewährung des Spazierganges in einem relativ kleinen und überdachten bzw. übergitterten Innenhof. Personen in Ausschaffungshaft sollten daher, falls die Bewegungsmöglichkeiten im Freien nicht erheblich verbessert werden können, nach spätestens drei Monaten in eine geeignetere Anstalt verlegt werden.**
80. **Ebenso hält die Kommission die langen Einschlusszeiten über Mittag und am Abend und vor allem am Wochenende, die auf unzureichenden Personalressourcen beruhen dürften, für übermässige Einschränkungen. Den Insassen sollte ermöglicht werden, die Mahlzeiten mittags und abends gemeinsam einzunehmen, wenn sie dies wünschen.**
81. Die Besuchsregelung für Personen in ausländerrechtlicher Haft sieht vor, dass jeder Inhaftierte in der Regel einmal pro Woche Anrecht auf Besuch hat, wobei sich die Besuchszeiten auf *Montag – Freitag während den Bürozeiten* erstrecken (Weisungen Tagesablauf VASH vom 1. August 2009). Die übergeordnete Hausordnung hält in Art. 22 bereits fest, Besuche dürften nur an Werktagen empfangen werden und die Besucherinnen und Besucher hätten sich rechtzeitig anzumelden, damit ein Termin vereinbart werden könne. Die Hausordnung für die Personen im Normalvollzug ermöglicht den anderen Insassen den Besuch ebenfalls wöchentlich einmal, „in der Regel an Samstagen oder Sonntagen“ (Art. 35). Falls die übliche Besuchszeit für die Besucher unzumutbar ist, insbesondere wegen der Arbeitszeiten, kann gemäss Hausordnung ein anderer Besuchstermin bewilligt werden.
82. **Die Kommission ist der Auffassung, dass die geltende Besuchsregelung bei ausländerrechtlich Inhaftierten zu strikt ist, sowohl was die Besuchshäufigkeit wie auch was die Besuchszeiten betrifft, und den Mindestanforderungen, welche das Bundesgericht an das Regime in der Administrativhaft stellt, nicht genügt. Die Regelung und die Besuchspraxis sollten entsprechend angepasst werden.**
83. Die Beschäftigung der Ausschaffungshäftlinge beschränkt sich auf Mithilfe bei Küchenarbeiten (z.B. Schälen von Gemüse) und teilweise kleinere Auftragsarbeiten, sofern diese in den



Räumen der Ausschaffungshaft durchgeführt werden können und keine gefährlichen Instrumente dazu notwendig sind (z.B. Faltarbeiten). Auch der Putzdienst wird von den Ausschaffungshäftlingen selbst verrichtet. Die Beschäftigungsmöglichkeiten seien aber, gemäss Betreuer, sehr beschränkt.

84. Die Direktion ist sich – wie sich im Gespräch mit der Delegation gezeigt hat – der schwierigen Situation der Personen in Ausschaffungshaft bewusst, weshalb dort auch besonders gut qualifiziertes Personal eingesetzt werde. Der Besuch hat gezeigt, dass die Betreuung durch das Personal im Rahmen der vorhandenen betrieblichen Voraussetzungen ausgezeichnet ist.

III. Gesamtbeurteilung der Justizvollzugsanstalt Realta

85. Die Delegation kommt nach ihrem Besuch in der JVA Realta zum Schluss, dass es sich um eine sehr gut geführte Institution handelt und die Insassen mit Respekt behandelt werden. Die Anstalt ist in vielerlei Hinsicht vorbildlich, so z.B. was die Suchtbehandlung und die Präventionsarbeit betrifft. Die grosse Mehrheit des Personals zeigt sich mit der Arbeit sehr zufrieden, was sich auch darin zeigt, dass viele langjährige Mitarbeiter angestellt sind. Auch die Gespräche mit den Insassen haben – mit Ausnahmen – eine relativ grosse Zufriedenheit mit den Bedingungen im Strafvollzug gezeigt. Auffallend ist die Gelassenheit und Ruhe, welche die Anstaltsführung ausstrahlt und die sicher zur recht entspannten Stimmung im Hause beitragen.
86. Neben den in einzelnen Bereichen gemachten Anregungen und Empfehlungen möchte die Kommission generell auf die Herausforderungen durch die zunehmende Interkulturalität und sprachliche Diversität hinweisen. Die Direktion ist sich – wie sie der Delegation geschildert hat – dieser Problematik sehr bewusst. Gerade in letzter Zeit ist der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen offenbar stark angestiegen und erreicht heute einen Anteil von 60% gemäss Angaben der Direktion. Diesem Wandel der Zusammensetzung des Insassenbestandes wäre Rechnung zu tragen mit verstärkter Überprüfung, welche Informationen von den Insassen in welchem Umfang verstanden werden, nötigenfalls mit Übersetzungen von Merkblättern etc., mit Beizug von Übersetzern oder mit Verwendung des nationalen Telefondolmetscherdienstes. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die zunehmende religiöse Diversität, was etwa einen stärkeren Beizug von Seelsorgern anderer Glaubensrichtungen oder Zeichen des Respektes gegenüber Feiertagen dieser Glaubensgemeinschaften bedeuten könnten.

IV. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf betreffend das Untersuchungsgefängnis Thusis

87. Die Anlage besteht aus drei Zellen ohne Videoüberwachung. Die Zellen sind zweckmässig eingerichtet, je mit einem Bett, sauber und mit etwas über 12 m² geräumig. Die Rufklingel geht zunächst in den im selben Gebäude befindlichen Verkehrsstützpunkt, wenn dieser nicht besetzt ist nach Chur, von wo aus die patrouillierende Verkehrspolizei benachrichtigt wird.



Das kann zwar in Notfällen knapp werden, den Insassen ist dies aber bekannt und es ist wohl kaum anders zu bewältigen.

88. Über dem Hafttrakt befindet sich der Spazierhof (videoüberwacht), seitwärts und oben mit Gittern abgeschlossen, ca. 40 m² gross; immer nach dem Mittagessen können die Insassen, jeweils allein spazieren (das heisst bei Anwesenheit von mehreren Insassen einer nach dem anderen). Für Besuche ist der Hafttrakt als solcher nicht eingerichtet, die Staatsanwaltschaft (befindet sich im gleichen Gebäude) organisiert diese in den eigenen Räumlichkeiten.
89. Die Register sind sauber und gut geführt, die Delegation konnte beispielsweise die Zellenjournale eines Insassen einsehen, welcher vom 26. Januar bis 7. April inhaftiert war. Mahlzeiten, Duschen, Spaziergänge, Arztbesuche, Medikamente sind registriert.
90. Bei Eintritt wird der Gesundheitszustand festgehalten; bestehen Medikament- Drogen- und oder Alkoholabhängigkeit, entscheidet der beigezogene Arzt über die Hafterstehungsfähigkeit.
91. Die inhaftierten Personen bestätigen bei Austritt, dass sie sich gesund fühlen und keine Beschwerden gegenüber der Polizei anzubringen haben. Es fehlt aber der Hinweis, wie und an wen allfällige Beschwerden zu richten wären.
92. **Die Kommission empfiehlt, das Formular Zellenjournal mit einer Belehrung über die Beschwerdemöglichkeiten zu ergänzen.**

V. Synthese der Empfehlungen

Empfehlungen betreffend die JVA Realta

- **Kontakte zur Aussenwelt**

93. Es wäre zu prüfen, ob angesichts der geographischen Lage der JVA Realta der Urlaub bei Personen mit besonders langem Anreiseweg zum Wohnort nicht entsprechend verlängert werden sollte, wobei eine grobe Kategorisierung ohne Weiteres möglich wäre (z.B. Reisezeit von weniger oder mehr als zwei Stunden). Zweck desurlaubes ist primär die Pflege der Beziehungen zu Familie und Umfeld. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollten Insassen daher ähnlich viel Zeit für die Pflege ihrer Kontakte haben dürfen, unabhängig von ihrem Wohnort.

- **Beschwerden und Gesuche**

94. Die Kommission empfiehlt, ein formelleres Verfahren mit Rechtsmittelbelehrung einzuführen und eingehende Beschwerden zu registrieren. Eine Erfassung dürfte dem Qualitätsmanagement dienlich sein.



- **Regelungen und Informationen an die Insassen**

95. Es wäre zu prüfen, welche Regelungen neben der Hausordnung sinnvollerweise in anderen Sprachen zugänglich gemacht werden sollten bzw. könnten. Die Hausordnung für die Ausschaffungshaft sollte neben der deutsch- und italienischsprachigen Fassung mindestens auch auf Englisch und Französisch vorliegen.

- **Ausländerrechtliche Administrativhaft**

96. Die Kommission ist gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung der Auffassung, dass bei längerer Haftdauer, d.h. spätestens nach drei Monaten, die Haftbedingungen im Ausschaffungstrakt der JVA Realta den grundrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen nicht zu genügen vermögen. Dies betrifft insbesondere die Gewährung des Spazierganges in einem relativ kleinen und überdachten bzw. übergitterten Innenhof. Personen in Ausschaffungshaft sollten daher, falls die Bewegungsmöglichkeiten im Freien nicht erheblich verbessert werden können, nach spätestens drei Monaten in eine geeignetere Anstalt verlegt werden.

97. Ebenso hält die Kommission die langen Einschlusszeiten über den Mittag und am Abend und vor allem am Wochenende, die auf unzureichenden Personalressourcen beruhen dürften, für übermässige Einschränkungen. Den Insassen sollte ermöglicht werden, die Mahlzeiten mittags und abends gemeinsam einzunehmen, wenn sie dies wünschen.

98. Die Kommission ist der Auffassung, dass die geltende Besuchsregelung bei ausländerrechtlich Inhaftierten zu strikt ist, sowohl was die Besuchshäufigkeit wie auch was die Besuchszeiten betrifft, und den Mindestanforderungen, welche das Bundesgericht an das Regime in der Administrativhaft stellt, nicht genügt. Die Regelung und die Besuchspraxis sollten entsprechend angepasst werden.

Empfehlungen betreffend das Untersuchungsgefängnis Thisis

99. Die Kommission empfiehlt, das Formular Zellenjournal mit einer Belehrung über die Beschwerdemöglichkeiten zu ergänzen.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF